

W. P. Schmitz-Stiftung

gemeinnützige Stiftung für Entwicklungshilfe

P r ä a m b e l

Ich, der Unterzeichnende, errichte hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftg NW) vom 21. Juni 1977 (GV.NW.S. 274/SGV.NW. 40) als

allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des
§ 2 Abs. 1 Stiftg NW die

W. P. Schmitz-Stiftung

und sichere ihr - für die Zeit nach ihrer Genehmigung - € 102.258 (DM 200.000) als Vermögen zu.

Der Stiftung gebe ich nachstehende Satzung:

§ 1

Sitz der Stiftung

Die W. P. Schmitz-Stiftung hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist:
 - I. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in unterentwickelten Gebieten, vornehmlich in Entwicklungsländern, und
 - II. die Förderung des Verständnisses und des gegenseitigen Beistandes zwischen den Menschen in Entwicklungsländern und in Europa, und
 - III. die Beschaffung von Mitteln für solche Körperschaften, die hilfsbedürftige Personen in unterentwickelten Gebieten, vornehmlich in Entwicklungsländern, unterstützen (wie z. B. die Deutsche Welthungerhilfe, Bonn).

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

zu (2) I.:

- 1 Erforschung und Planung optimaler Wege der Entwicklungsförderung unter Berücksichtigung der kulturellen örtlichen Gegebenheiten.
- 2 Hilfe bei der Durchführung örtlicher Selbsthilfemaßnahmen, die der Ernährung und dem Handwerk dienen, einschließlich der Ausbildung von Jugendlichen und Erwachsenen für Berufe, die diese Ziele zu fördern geeignet sind, und der Schaffung hierfür erforderlicher Einrichtungen.
- 3 Befriedigung der Grundbedürfnisse hinsichtlich der Erziehung von Kindern sowie der Fürsorge für Kinder, alte und kranke Menschen, einschließlich der Schaffung hierfür erforderlicher Einrichtungen.
- 4 Die unmittelbar zu unterstützenden hilfsbedürftigen Personen müssen die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung erfüllen.

zu (2) II.

- 1 Darstellung und Verbreitung kultureller Leistungen der Entwicklungsländer in Europa und umgekehrt.
- 2 Förderung von Ausbildungsmöglichkeiten für Angehörige der Entwicklungsländer in Europa und von Deutschen in den Entwicklungsländern.

zu (2) III.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck ferner dadurch, daß sie Mittel für solche Körperschaften beschafft, die hilfsbedürftige Personen in unterentwickelten Gebieten, vornehmlich in Entwicklungsländern, unterstützen (wie z.B. die Deutsche Welthungerhilfe, Bonn).

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Stiftung ist Mitglied im Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der Präambel:
Es beträgt DM 200.000,--.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Werte ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
- (3) Das Gebot des Abs. 2 Satz 1 gilt nicht für Vermögensgegenstände, die der Zuwendende zu Sondervermögen bestimmt hat. Diese Gegenstände können zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden, wenn dies als zweckmäßig erscheint.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 5

Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) der Vorstand;
- b) der Geschäftsführer, sofern der Umfang der Geschäfte dies erforderlich macht;

ein Vorstandsmitglied kann zum Geschäftsführer bestimmt werden;
- c) das Kuratorium, sofern es eingesetzt wird.

§ 6

Zusammensetzung und Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus vorerst fünf oder vier und nach dem Ausscheiden des Stifters aus drei oder fünf Mitgliedern, wovon mindestens ein Mitglied in der Schweiz wohnhaft sein und das Schweizer Bürgerrecht besitzen muss. Über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes entscheidet das Kuratorium.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Amtsdauer des Stifters ist unbeschränkt. Diejenige der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Die Amtsdauer der derzeitigen Vorstandsmitglieder endet erstmals am 31. Dezember 2004. Eine erneute Bestellung durch das Kuratorium ist zulässig, darf aber nicht erfolgen, wenn das betreffende Vorstandsmitglied im Zeitpunkt der Neubestellung das 70. Lebensjahr erreicht hat.

Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ende der vierjährigen Amtsdauer so lange im Amt bis das Kuratorium die Neubestellung durchführt oder einen Nachfolger bestellt. Macht das Kuratorium von seinem Abberufungsrecht Gebrauch, endet die Mitgliedschaft im Vorstand mit der Zustellung der schriftlichen Entscheidung an das abberufene Vorstandsmitglied.

- (4) Die Bestellung und die Abberufung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das Kuratorium. Erfolgt im Falle des Ausscheidens eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder die Bestellung des/der Nachfolger nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Ausscheiden, so erfolgt die Bestellung des/der Nachfolger im Wege einer Ergänzungswahl durch den Vorstand.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann beim Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Grundes verlangen. Der Vorsitzende hat zu der Vorstandssitzung unverzüglich bei Setzung einer Frist von bis zu drei Wochen schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.
- (6) Zur Beschlußfähigkeit des Vorstands bedarf es der Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, es sei denn der Stifter widerspricht der Entscheidung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Stifters.
- (7) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern kein Vorstandsmitglied der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens unverzüglich widerspricht. Für die Beschlußfassung gilt Absatz (6).
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ein Ersatz von Aufwendungen, die den Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit als Vorstandsmitglied der W. P. Schmitz-Stiftung entstehen, kann im Rahmen der Angemessenheit (z. B. gemäß steuerlicher Vorschriften) vorgenommen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder durch dessen Vertreter.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist;

- b) die Beschlußfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers, Festsetzung seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung;
- d) die Geschäftsführung im Falle des § 5 b).

§ 8

Rechte und Pflichten des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (2) Der Geschäftsführer legt dem Vorstand vor dem Ende des ersten Halbjahres den Jahresbericht für das vergangene Jahr vor. Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Vorstand spätestens in der letzten Sitzung eines jeden Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Jahresrechnung muß von einem vom Vorstand bestellten Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer geprüft und mit einem Abschlußtestat versehen sein.

§ 9

Kuratorium

- (1) Die Stiftung kann ein Kuratorium haben, das aus einem oder mehreren (höchstens aber fünf) Mitgliedern besteht. Die Stiftung muß ein Kuratorium haben, wenn der alleinige Vorstand zugleich Geschäftsführer ist und in den Fällen der §§ 11, 12. Das erste Kuratorium benennt der Stifter. Er kann Mitglieder des Kuratoriums abberufen.
- (2) Das Kuratorium wählt ggf. den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.
- (3) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder den Nachfolger. Bei Ausscheiden aller Mitglieder oder wenn der Stifter von seinem Recht gem. Abs. (1) Satz 3 keinen Gebrauch macht, wird dieses durch den Vorstand ausgeübt.
- (4) Sind zu einem Zeitpunkt - gleichgültig aus welchem Grunde - weder Vorstandsmitglieder noch Kuratorium vorhanden, so wird der Stiftungsverband der Deutschen Wissenschaft, Brucker Holt 56-60, 45133 Essen, gebeten, einen im Sinne

des Stiftungszweckes geeigneten Kurator zu benennen. Dieser Kurator verfährt dann gemäß § 6 Abs. 2.

Entsprechendes gilt, wenn ein Kuratorium nicht besteht, obwohl es nach dieser Satzung erforderlich ist und die Rechte gemäß § 9 (3) Satz 2 nicht innerhalb von acht Wochen ausgeübt werden.

Jeder, der ein Interesse am Fortbestand der Stiftung hat, hat das Recht, bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen die Benennung eines Kurators zu beantragen. Er hat dem Stiftungsverband der Deutschen Wissenschaft das Vorliegen der Voraussetzung glaubhaft zu machen.

- (5) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Stifters, bei seiner Abwesenheit: des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Aufgabe des Kuratoriums ist es:

- a) Erteilung einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Falle des § 6 (1) Absatz 2;
- b) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 6 Absatz 2;
- c) den Vorstand zu überwachen;
- d) die Durchführung des Stiftungszweckes durch fachgerechte Beratung des Vorstandes zu fördern.

§ 11

Anpassung des Stiftungszweckes an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat mildtätig zu sein und auf dem Gebiet der Sozialfürsorge zu liegen.

Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 12

Auflösung der Stiftung

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Heilsarmee, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluß vorzulegen.

§ 15

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 16

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

gez. W. P. Schmitz